

Merkblatt Erlaubnis § 34 a Gewerbeordnung (Bewacher)

Tätigkeiten als Unternehmer im Bewachungsgewerbe (z.B. im Objekt- oder Personenschutz) dürfen Sie nur mit einer Erlaubnis ausüben. Als Bewachung gelten Tätigkeiten, die das Leben, die Freiheit, das Eigentum oder den Besitz fremder Personen vor Eingriffen Dritter schützen sollen, beispielsweise:

- herkömmliche Fahrrad-, Kraftfahrzeug- und Gebäudebewachung
- Veranstaltungsdienst
- Fluggastkontrolle
- Durchführung von Geld- und Werttransporten
- Personenschutz
- Bewachung von Industrie- und militärischen Anlagen sowie von Kernkraftwerken und anderen Anlagen der Energieversorgung

Hinweis: Für die Tätigkeit der Beschäftigten eines Bewachungsunternehmers, die mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben betraut sind (Bewachungspersonal, Wachpersonen), gelten besondere Regelungen; sie benötigen keine Erlaubnis, müssen aber bestimmte persönliche Anforderungen erfüllen. Als Bewachungsunternehmer müssen sie diese Personen vor Beginn ihrer Tätigkeit der zuständigen Stelle melden.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis:

- Sie besitzen die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit
- Sie leben in geordneten Vermögensverhältnissen
- Sie können den Nachweis der erforderlichen Sachkunde erbringen
- Sie können den Nachweis der erforderlichen Haftpflichtversicherung erbringen

Für die Bearbeitung Ihres Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 34 a Gewerbeordnung benötigen wir folgende Unterlagen:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Kopie Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung
- Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes
- Bescheinigung in Steuersachen der Gemeinde
- Auskunft des Insolvenzgerichts (Amtsgericht des aktuellen Wohnorts sowie aller Wohnsitze in den vergangenen 5 Jahren)
- Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis des für den Wohnort zuständigen zentralen Vollstreckungsgerichts (Auskünfte über Einträge können auch über das Vollstreckungsportal eingeholt werden (www.vollstreckungsportal.de))
- Nachweis der erforderlichen Sachkunde
- Nachweis über den Abschluss der erforderlichen Haftpflichtversicherungen
- Bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften ein Auszug aus dem Handels- / Genossenschaftsregister

Haben Sie noch Fragen? Dann rufen Sie einfach an: Telefon **(07071) 207-3126** oder schicken eine Email an J.Nitzschke@kreis-tuebingen.de.

Ihre Abteilung Ordnung und Baurecht

Landratsamt Tübingen
Wilhelm-Keil-Straße 50
72072 Tübingen
www.kreis-tuebingen.de